

Inhalt

Die wichtigsten gesetzlichen Regelungen

Relevante Regelungen für die Öffentlichkeitsarbeit und Medienpädagogik » 02

- Recht am eigenen Bild » 02
- Einwilligung bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten » 03
- Jugendschutz » 03
- Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke » 04
- Pflicht zum Impressum » 04

Cybermobbing, Hatespeech und Fake News » 05

- Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen » 05
- Öffentliche Aufforderung zu Straftaten » 05
- Volksverhetzung » 06
- Gewaltdarstellung » 06
- Beleidigung » 06
- Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen » 07
- Üble Nachrede » 07
- Verleumdung » 07
- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes » 08
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen » 08
- Nötigung » 08
- Bedrohung » 09
- Zivilrechtliche Ansprüche auf Löschung, Berichtigung und Unterlassung gegen Urheber*innen von Inhalten » 09
- Ansprüche auf Löschung durch Social-Media-Plattformen und Websites » 10

Sonstiges » 10

- Datenveränderung » 10
- Verbreitung pornographischer Inhalte » 10

Relevante Regelungen für die Öffentlichkeitsarbeit und Medienpädagogik

Folgende Regelungen sind bei der Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit und der Medienpädagogik zu beachten:

Recht am eigenen Bild

(Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz; §§ 22, 33 Kunsturhebergesetz)

Personen, welche auf Fotos/in Videos abgebildet werden, haben die Befugnis, über die Verwendung ihres Bildes/Videos zu bestimmen und einer Veröffentlichung zu widersprechen. Wird ein Bild/ein Video ohne Einverständnis der*des Abgebildeten veröffentlicht, droht eine Geldstrafe oder sogar eine Haftstrafe von bis zu einem Jahr. Wird gegen dieses Recht verstoßen, kann zudem die Zahlung eines Geldbetrages (Schadensersatzforderung) an den*die Abgebildete*n geltend gemacht werden.

Werden im ehrenamtlichen Kontext Bild- oder Videoaufnahmen angefertigt, sind daher Einverständniserklärungen der abgebildeten Personen (bei einem Alter von mehr als 18 Jahren) bzw. von den Erziehungsberechtigten (bei einem Alter von weniger als 18 Jahren) schriftlich einzufordern. Nutzt hierzu gerne den Vordruck aus dem „**Muster-Anschreiben für Erziehungsberechtigte – Erläuterung und Einverständniserklärung zur Nutzung von Social Media, Messenger-Apps und anderen digitalen Medien in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**“, den ihr hier herunterladen könnt:

<https://www.jrk-nordrhein.de/unser-engagement/medienpaedagogik>

Einwilligung bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Artikel 7 Datenschutzgrundverordnung)

Werden im Kontext der Jugendarbeit personenbezogene Daten (z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bildaufnahmen etc.) von Kindern und Jugendlichen in IT-Systemen gespeichert oder anderweitig verarbeitet, ist dafür eine Einwilligung erforderlich. Auch hier kann bei minderjährigen Mitgliedern eine (schriftliche) Einwilligung nur durch die Erziehungsberechtigten erfolgen, während junge Menschen über 18 Jahren selbst einwilligen dürfen.

Jugendschutz (§§ 12 ff., 27 f. Jugendschutzgesetz; Jugendmedienschutz-Staatsvertrag)

Filme und Spielprogramme auf Datenträgern, Bildschirmspielgeräte sowie Inhalte in Rundfunk und Telemedien (inkl. Internet und Social Media) dürfen nicht für Kinder und Jugendliche zugänglich gemacht werden, wenn sie für junge Menschen in der jeweiligen Altersstufe entwicklungsbeeinträchtigend/jugendgefährdend sind. Es gibt die folgenden Freigabestufen: „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“, „Freigegeben ab sechs Jahren“, „Freigegeben ab zwölf Jahren“, „Freigegeben ab sechzehn Jahren“, „Keine Jugendfreigabe“. Bei Verstoß drohen Geldbußen, Geldstrafen und Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr.

Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke (§ 106 Urheberrechtsgesetz)

Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk (Text, Bild, Video, Musik etc.) oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Die Rechteinhaber*innen können zudem (auf zivilrechtlichem Wege) kostenpflichtig abmahnen (außergerichtliche Unterlassungsaufforderung). Geschieht dies durch eine*n Anwalt*Anwältin, muss der*die Abgemahnte die Anwaltskosten tragen. Der*die Rechteinhaber*in hat in Deutschland gegen die*den Verletzer*in weiterhin einen Schadensersatzanspruch. Dieser bemisst sich üblicherweise nach der angemessenen Lizenzvergütung (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

Pflicht zum Impressum (§ 5 Telemediengesetz, allgemeine Informationspflichten)

Name, Anschrift, Rechtsform, Angaben zur elektronischen Kontaktaufnahme (inkl. E-Mail-Adresse), Bezeichnung des zutreffenden Vereinsregisters und Registernummer müssen auf Website, Social Media und (elektronisch) veröffentlichten Dokumenten angegeben werden.

Cybermobbing, Hatespeech und Fake News

Folgende strafrechtlichen und zivilrechtlichen Gesetze gelten in Bezug auf Cybermobbing, Hate Speech und Fake News. Hinweis: Bei Fake News sind nur Falschmeldungen mit Bezug zu einer bestimmten Person oder Personengruppe strafbar, während allgemeine Falschnachrichten grundsätzlich nicht strafrechtlich verfolgt werden können. Presserechtliche Regelungen und Regelungen nach dem Rundfunkstaatsvertrag wurden hier ausgeklammert.

Fälle von Cybermobbing, Hatespeech und Fake News können über die Meldefunktionen auf den Plattformen oder unabhängige Anlaufstellen, wie z.B. die Medienanstalt NRW, gemeldet werden:

<https://www.medienanstalt-nrw.de/zum-nachlesen/recht-und-aufsicht/beschwerde.html#internet>

Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a Strafgesetzbuch)

In Deutschland ist es verboten, dass Kennzeichen (Abzeichen, Schriftzüge, Fahnen, Bilder, Parolen etc.) von verfassungswidrigen oder terroristischen Organisationen verbreitet oder veröffentlicht werden. Die Verwendung dieser Symbole wird mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft. Dieses Verbot gilt ebenfalls im Netz, auch wenn das im Wortlaut der Regelung nicht ausdrücklich erwähnt ist.

Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 Strafgesetzbuch)

Wer in Deutschland öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein*e Täter*in in Bezug auf die in Rede stehende Straftat bestraft. Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Auch diese Regelung gilt für öffentliche Aufrufe zu Straftaten im Internet.

Volkshverhetzung (§ 130 Strafgesetzbuch)

Volkshverhetzung liegt vor, wenn öffentlich oder im Rahmen von Versammlungen gegen einzelne Personen oder Gruppen wegen ihrer Herkunft, der ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit zu Hass und Gewalt aufgerufen wird. Es handelt sich bei § 130 Strafgesetzbuch um eine komplexe Norm, die zugehörigen Tatbestände können in der Online-Version des Gesetzestextes des Strafgesetzbuches nachgelesen werden. Volkshverhetzung wird mit Geld- oder Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren geahndet. Der geschilderte Tatbestand ist auch bei der Veröffentlichung von Hassinhalten oder -kommentaren im Internet und in den sozialen Medien erfüllt.

Gewaltdarstellung (§ 131 Strafgesetzbuch)

Die öffentliche Zugänglichmachung eines Inhaltes (auch online!) bzw. dessen Weitergabe an minderjährige Personen, der die Verherrlichung oder Verharmlosung von grausamen und unmenschlichen Gewalttätigkeiten gegen Menschen beinhaltet, wird in Deutschland mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe geahndet. Auch der Versuch ist strafbar.

Beleidigung (§ 185 Strafgesetzbuch)

Die Beleidigung wird insbesondere, wenn sie öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhaltes oder durch Handlungen einer Person erfolgt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Es ist dabei unerheblich, ob die Beleidigung im Netz oder außerhalb ausgesprochen wird.

Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (§ 166 Strafgesetzbuch)

Wer in Deutschland öffentlich oder durch Verbreiten eines Inhalts (also auch im Netz!) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer oder im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Üble Nachrede (§ 186 Strafgesetzbuch)

Wer über eine andere Person eine falsche Tatsache behauptet oder verbreitet, die sie in der Öffentlichkeit herabwürdigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Diese Regelung ist auf die Kommunikation im Netz, via Messenger und in Social Media anwendbar.

Verleumdung (§ 187 Strafgesetzbuch)

Wer, obwohl er sich der Unwahrheit seiner Aussage bewusst ist, über jemand anderen eine falsche Tatsache behauptet oder verbreitet, welche ihn in der Öffentlichkeit herabwürdigt oder ihm wirtschaftlich schaden kann, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch diese Regelung kann online und offline Anwendung finden.

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 Strafgesetzbuch)

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne Erlaubnis das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht. Die Verbreitung der Aufnahme kann auch digital via Social-Media- oder Messenger-App erfolgen.

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Strafgesetzbuch)

In Deutschland werden Personen, die unbefugt Aufnahmen aus dem Lebensbereich einer anderen Person erstellen (bspw. aus der Wohnung), die Hilflosigkeit von Mitmenschen zur Schau stellen oder unbefugt Dritten Bildaufnahmen zugänglich machen, welche dem Ansehen der abgebildeten Person schaden, mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Der Tatbestand kann auch auf digitalem Wege erfüllt werden. Auch hier handelt es sich wieder um eine Regelung mit komplexen Voraussetzungen, welche in der Online-Version des Gesetzestextes des Strafgesetzbuches vollständig nachgelesen werden können.

Nötigung (§ 240 Strafgesetzbuch)

Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt oder dies versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Es ist dabei unerheblich, ob dies auf analogem oder digitalem Wege geschieht.

Bedrohung (§ 241 Strafgesetzbuch)

Es ist verboten, einen Menschen (außerhalb und innerhalb des Internets) mit der Begehung einer gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert oder mit einem Verbrechen zu bedrohen. Für verschiedene Tatbestände gelten verschiedene Strafen, im höchsten Fall sind Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren oder Geldstrafen möglich.

Zivilrechtliche Ansprüche auf Löschung, Berichtigung und Unterlassung gegen Urheber*innen von Inhalten

Während die vorgenannten Paragraphen aus dem Strafgesetzbuch konkrete Strafen für Handlungen festlegen, die Bestandteil von Fake News, Cybermobbing und Hate Speech sein können, regeln zivilrechtliche Ansprüche die Löschung, Berichtigung und Unterlassung von Nachrichten und Inhalten. Sie sind nicht ausdrücklich im Bürgerlichen Gesetzbuch niedergeschrieben, sondern wurden von den Gerichten aus allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entwickelt.

Der Berichtigungsanspruch falscher oder rufschädigender Informationen wird analog auf den allgemeinen Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches und den Beseitigungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 S. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches gestützt.

Der Löschungsanspruch falscher oder rufschädigender Inhalte wird ebenfalls auf §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches gestützt.

Gleichzeitig mit einem Anspruch auf Löschung oder Berichtigung einer bereits veröffentlichten Nachricht kann der Betroffene nach §§ 823 i.V.m. 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches analog eine Erklärung des Verantwortlichen verlangen, dass er derartige Nachrichten auch in Zukunft unterlassen werde (Unterlassungsanspruch). Bei Zuwiderhandlung muss der Verantwortliche eine Vertragsstrafe zahlen.

Ansprüche auf Löschung durch Social-Media-Plattformen und Websites (§ 10 Telemediengesetz, Speicherung von Informationen)

Betreiber*innen von Websites und Social-Media-Plattformen sind in Deutschland rechtlich verpflichtet, rechtswidrige Handlungen und Informationen unverzüglich zu entfernen, sobald sie davon Kenntnis erlangt haben.

Sonstige

Datenveränderung (§ 303a Abs. 1, 2 Strafgesetzbuch)

Wer rechtswidrig Daten löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert oder den Versuch hierzu unternimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.

Außerhalb des Strafrechts können durch Geschädigte zivilrechtliche Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden.

Verbreitung pornographischer Inhalte (§ 184 Strafgesetzbuch)

Wer (online oder offline) einen pornographischen Inhalt einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.